



SACHSEN-ANHALT

Landesinstitut für Schulqualität  
und Lehrerbildung (LISA)

# Vertrag

zwischen

**dem Landesinstitut für Schulqualität und  
Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA)  
Riebeckplatz 9  
06110 Halle**

**(Auftraggeber)**

und

**Unternehmen  
Straße  
PLZ, Ort**

**(Auftragnehmer)**

BIC:  
IBAN:  
Kreditinstitut:

Finanzamt:  
Steuernummer:

wird folgender

## DIENSTVERTRAG

geschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Laufzeit des Vertrages, Kündigung
- § 3 Vergütung, Zahlungsweise
- § 4 Ausführung des Vertrages
- § 5 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers
- § 6 Datenschutz
- § 7 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen
- § 8 Gewährleistung und Haftung
- § 9 Geheimhaltung, Schweigepflicht
- § 10 Vertragsänderungen und -ergänzungen
- § 11 Anzuwendende Vorschriften
- § 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

## § 1

### Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer erbringt nach den Bestimmungen dieses Vertrages folgende Dienstleistung unter der Kurzbezeichnung:  
**„ V51701-1825-F05 Absicherung des Gebäude- und Fuhrparkmanagement „**

Grundlagen dieses Vertrages sind in folgender Reihenfolge:

- a) ist die Beauftragung des Auftraggebers vom .....
- b) Angebotsannahme des Auftragnehmers vom .....

Bei Widersprüchen zwischen Vergabeunterlagen und Angebot sind die Vergabeunterlagen maßgebend.

## § 2

### Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Zuschlagserteilung auf das Angebot. Die nachträgliche Beurkundung des Vertrages dient der Klarstellung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, der Festlegung bzw. Anpassung der Leistungstermine sowie der Einigung über noch nicht geregelte Aspekte der bereits bestehenden Vertragsbeziehung.
- (2) Das infrastrukturelle Gebäudemanagement soll für die 3 Standorte des LISA, für die Laufzeit vom 01.10.2025 bis zum 31.12.2026 übernommen werden, ohne dass es des ausdrücklichen Ausspruchs einer Kündigung bedarf.
- (3) Eine vorzeitige ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist grundsätzlich nicht möglich. Das beiderseitige Recht zur vorzeitigen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach §626 BGB bleibt unberührt. Eine außerordentliche Kündigung ist nur dann möglich, wenn einem Vertragspartner nach Abwägung der Interessen beider Vertragsseiten die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit nicht zugemutet werden kann.
- (4) Die Vertragspartner vereinbaren, dass vor einer außerordentlichen Kündigung Lösungen für Konflikte im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit angestrebt werden.

### § 3

#### **Vergütung, Zahlungsweise**

- (1) Zur Abgeltung der Leistungen des Auftragnehmers zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine monatliche Vergütung in Höhe von

€ netto

(in Worten: <sup>00</sup>/<sub>100</sub> Euro netto)

zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von %.

- (2) Die Zahlungen erfolgen monatlich nach Abnahme/Nachweis der Dienstleistung und gegen Vorlage einer Rechnung beim Auftraggeber. Die Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit, zuvor tritt Verzug nicht ein.
- (3) Zusätzliche Leistung, die nicht unter § 1 aufgeführt sind und welche durch den Auftraggeber angewiesen werden, werden gegen gesonderte Vergütung ausgeführt. Das gilt auch für Mehrleistung. Eine solche ist vorrangig durch Zeitausgleich auszugleichen.
- (4) Die Erhöhung der Vergütung durch Erweiterung der im Angebot des Auftragnehmers festgelegten Einsatzzeiten kann einvernehmlich jederzeit durch eine entsprechende Anpassung bzw. Anlage zu diesem Vertrag vereinbart werden.

### § 4

#### **Ausführung des Vertrages**

- (1) Erkennt der Auftragnehmer, dass er Ausführungsfristen nicht einhalten kann, so hat er dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über den Stand der Arbeiten zu informieren. Ihm sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen zugänglich zu machen. Es ist sicherzustellen, dass der Auftraggeber seine Rechte auch gegenüber Dritten, die an der Durchführung des Vorhabens beteiligt werden, wahrnehmen kann. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber bei Abschluss des Vorhabens über das Arbeitsergebnis zu informieren.

## **§ 5**

### **Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber stellt für die Zeit der Leistungserbringung in seinem Hause den einzusetzenden Beschäftigten des Auftragnehmers einen Arbeitsplatz zur Verfügung.
- (2) Der Auftraggeber ermöglicht den einzusetzenden Beschäftigten des Auftragnehmers die Nutzung hauseigener Software und den Zugang zu notwendigen Unterlagen, Daten, Informationen, usw.
- (3) Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

## **§ 6**

### **Datenschutz**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie bei einer Weitergabe dieser Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Soweit der Auftraggeber wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Schadensersatz gegenüber Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber sowie der Datenschutzbeauftragte des Auftraggebers jederzeit berechtigt sind, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
- (3) Die im Angebot bzw. der ggf. gesondert übersandten Eingabeliste enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden vom Auftraggeber und seinen Beauftragten im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine

Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach der Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Auftragnehmer sind verpflichtet, die am Projekt beteiligten Mitarbeiter/innen auf die Erfassung und Speicherung ihrer Daten (Name, dienstliche Erreichbarkeit) hinzuweisen und deren Einverständnis einzuholen.

- (4) Zusätzlich verweisen wir auf die Allgemeine Datenschutzerklärung des LISA unter [www.bildung-lsa.de/ds-lisa.pdf](http://www.bildung-lsa.de/ds-lisa.pdf)

## **§ 7**

### **Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäftsunterlagen, Daten, Schlüssel u.a. ordnungsgemäß aufzubewahren und dafür zu sorgen, dass Dritte nicht unbefugt Einsicht nehmen können.
- (2) Die für die Vertragslaufzeit zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Vertragspartner zurückzugeben.

## **§8**

### **Gewährleistung und Haftung**

- (1) Für Schäden die nachweislich der Auftragnehmer zu vertreten hat, haftet der Auftragnehmer im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Die Nachweise über entsprechende Versicherungen und Deckungssummen hat der Auftragnehmer vorzulegen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Die einzusetzenden Beschäftigten sind im Rahmen eines Arbeitsvertrages durch den Auftragnehmer gesetzlich unfall-, kranken- und rentenversichert.

## **§9**

### **Geheimhaltung, Schweigepflicht**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, egal ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Beschäftigte, Geschäftsverbindungen o.a. handelt.
- (2) Der Auftragnehmer ist nicht befugt, ihm anvertraute personenbezogene und gesundheitliche Informationen an Dritte weiter zu geben oder für eigene Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen.
- (3) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, gegenüber der Presse oder anderen Medien Auskunft über den Auftraggeber, dessen Mitarbeiter oder Vertragspartner zu geben.
- (4) Der Auftragnehmer hat - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen und Geheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle ihm zugeleiteten Akten, Vorgänge usw. sowie alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag ihm zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.

## **§ 10**

### **Vertragsänderungen und -ergänzungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültigen Bestimmungen durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

**§ 11**

**Anzuwendende Vorschriften**

- (1) Ergänzend finden in folgender Reihenfolge Anwendung:
- Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung,
  - die Bestimmungen der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (VOPR Nr. 30/53) in der jeweils gültigen Fassung sowie die gesetzlichen Vorschriften.

Die Anlage „Verpflichtungserklärung“ gemäß § 1 Abs. 1 Verpflichtungsgesetz ist Bestandteil des Vertrages.

**§ 12**

**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 1) Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers in Halle (Saale). Im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Für eventuelle gerichtliche Entscheidungen wird das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht angerufen.

Halle, .....

(Datum)

Landesinstitut für Schulqualität und  
Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA)  
Im Auftrag

Herr/Frau

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber (Fachbereich Verwaltung)

....., .....

(Datum)

(Ort)

Unternehmen  
Straße  
PLZ, Ort

Herr/Frau

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer